

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung
(1. Ausschuß)**

- a) zu dem Gesetzentwurf und Antrag der Fraktionen der CDU/CSU,
SPD und FDP
– Drucksache 12/1324 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

**Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der
Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/1325 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes
(Stasi-Überprüfungsgesetz)**

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der
Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 12/586 –

**Vollständige Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages
und der Bundesregierung auf mögliche Stasi-Kontakte**

d) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste
– Drucksache 12/1148 –

Vollständige Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung auf mögliche Kontakte zum MfS/AfNS und zum BND, MAD, VS und ausländischen Geheimdiensten

A. Problem

Die Deutsche Einheit erfordert für das Zusammenwachsen der beiden über 40 Jahre getrennten Teile Deutschlands eine besondere Förderung des Vertrauens zu den Verfassungsorganen. Das Vertrauen in die Mitglieder des Bundestages wird grundsätzlich durch die Wahl in das Parlament ausgesprochen; Ausdruck dessen ist deshalb das verfassungsrechtlich geschützte freie Mandat und die Unabhängigkeit der Abgeordneten für die gesamte Dauer einer Wahlperiode. Dennoch will der Deutsche Bundestag einen besonderen Beitrag zur Vertrauensbildung dadurch leisten, daß er in einem parlamentarischen Verfahren seinen Mitgliedern ausnahmsweise die Gelegenheit einräumt, zu überprüfen, ob sie mit Stellen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zusammengearbeitet oder dafür Verantwortung getragen haben, oder klarzustellen, daß sie ein solcher Vorwurf ungerechtfertigt belasten würde.

B. Lösung

Ergänzung des Abgeordnetengesetzes um einen § 44 b und Verabschiedung von Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Gesetzentwurfs und Antrags in Drucksache 12/1324.

C. Alternativen

Verabschiedung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 12/1325.

Verzicht auf eine Regelung zur Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Drucksache 12/1324 – in der Ausschlußfassung gemäß Anlage 1 anzunehmen,
2. den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP betr. Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit – Drucksache 12/1324 – in der Ausschlußfassung gemäß Anlage 2 anzunehmen und mit Wirkung vom Tage der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages in Kraft zu setzen,
3. den Entwurf eines Gesetzes der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Stasi-Überprüfungsgesetz) auf Drucksache 12/1325 abzulehnen,
4. den Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. Vollständige Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung auf mögliche Stasi-Kontakte – Drucksache 12/586 – abzulehnen,
5. den Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste betr. Vollständige Überprüfung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und der Bundesregierung auf mögliche Kontakte zum MfS/AfNS und zum BND, MAD, VS und ausländischen Geheimdiensten – Drucksache 12/1148 – abzulehnen.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dieter Wiefelspütz

Vorsitzender und
Berichterstatter

Joachim Hörster

Berichterstatter

Manfred Richter (Bremerhaven)

Anlage 1

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
— Drucksache 12/1324 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Immunität, Wahlprüfung
und Geschäftsordnung

Entwurf

Beschlüsse des 1. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Abgeordnetengesetzes**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Artikel 1**

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird um folgenden § 44 b ergänzt:

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird um folgenden § 44 b ergänzt:

„§ 44 b

„§ 44 b

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit

Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit **der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik**

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen. Das Verfahren wird vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt. Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(1) Mitglieder des Bundestages können beim Präsidenten schriftlich die Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit oder politische Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

(2) Eine Überprüfung findet ohne Zustimmung statt, wenn der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung das Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten für den Verdacht einer solchen Tätigkeit oder Verantwortung festgestellt hat.

(3) Das Verfahren wird **in den Fällen der Absätze 1 und 2** vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung durchgeführt.

(2) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.“

(4) Das Verfahren zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit **der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik** legt der Deutsche Bundestag in Richtlinien fest.“

Artikel 2**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am **Tage nach der Verkündung** in Kraft.

Anlage 2

Entwurf

Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit
oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt
für Nationale Sicherheit

Gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes werden die
folgenden Richtlinien erlassen:

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages er-
sucht zum Zwecke der Überprüfung von Mitgliedern
des Deutschen Bundestages auf eine Tätigkeit oder
politische Verantwortung für das Ministerium für
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit den
Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssi-
cherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demo-
kratischen Republik (Bundesbeauftragter) um Mitteil-
ung aus Unterlagen, Einsichtsgewährung in und Her-
ausgabe von Unterlagen. Das Mitglied des Bundes-
tages ist über das Ersuchen in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung trifft aufgrund der Prüfungsergeb-
nisse des Bundesbeauftragten, für die nur Täterakten
herangezogen werden dürfen, und, falls er es für erfor-
derlich hält, aufgrund eigener Ermittlungen die Fest-
stellung, ob eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätig-
keit oder eine politische Verantwortung für den
Staatssicherheitsdienst als erwiesen anzusehen ist.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit
oder politische Verantwortung
für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt
für Nationale Sicherheit **der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik**

Gemäß § 44 b des Abgeordnetengesetzes werden die
folgenden Richtlinien erlassen:

1. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung (1. Ausschuß) ist zuständig für
Überprüfungen gemäß § 44 b des Abgeordneten-
gesetzes.

Dem 1. Ausschuß sind die Mitteilungen des Bun-
desbeauftragten für die Unterlagen des Staatssi-
cherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demo-
kratischen Republik (Bundesbeauftragter) und
sonstige Unterlagen zur Überprüfung eines Mit-
gliedes des Bundestages unmittelbar zuzuleiten.

Er kann aus seiner Mitte Mitglieder mit der
Durchsicht von Unterlagen beauftragen.

Entscheidungen nach § 44 b Abs. 2 des Abgeord-
netengesetzes, Entscheidungen über Ersuchen um
zusätzliche Auskünfte des Bundesbeauftragten
und Entscheidungen zur Feststellung des Prü-
fungsergebnisses trifft der 1. Ausschuß mit einer
Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestag ersucht
den Bundesbeauftragten um Mitteilung von Er-
kenntnissen aus seinen Unterlagen über ein Mit-
glied des Bundestages und um Akteneinsicht, falls
dieses Mitglied des Bundestages es verlangt.

Er ersucht den Bundesbeauftragten auch, falls der
1. Ausschuß konkrete Anhaltspunkte für den Ver-
dacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätig-
keit oder politischen Verantwortung eines Mit-
gliedes des Bundestages für das Ministerium für
Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit
(MfS/AfNS) der ehemaligen Deutschen Demokra-
tischen Republik festgestellt hat.

Das Mitglied des Bundestages ist über das Ersu-
chen in Kenntnis zu setzen.

3. Der 1. Ausschuß trifft aufgrund der Mitteilungen
des Bundesbeauftragten und aufgrund sonstiger
ihm zugeleiteter oder von ihm beigezogener Un-
terlagen die Feststellung, ob eine hauptamtliche
oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Ver-
antwortung für das Ministerium für Staatssicher-
heit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der
ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
als erwiesen anzusehen ist.

Entwurf

(3) Vor Abschluß der in Absatz 2 genannten Feststellung sind die *festgestellten* Tatsachen dem betroffenen Mitglied zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim *Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung* befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich *eines Rechtsbeistandes* bedienen. Der *jeweilige Fraktions- oder Gruppenvorsitzende ist vom Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung* über die Feststellung zu informieren.

(4) Die Feststellung des *Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung* kann als Bundestagsdrucksache *bekanntgemacht* werden. Sie wird veröffentlicht, *falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt*. In die *Bekanntmachung* ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Beschlüsse des 1. Ausschusses

4. Vor Abschluß der Feststellungen **gemäß Nummer 3** sind die Tatsachen dem betroffenen Mitglied **des Bundestages** zu eröffnen und mit ihm zu erörtern.

Das betroffene Mitglied kann Einsicht in die beim **1. Ausschuß** befindlichen Unterlagen verlangen. Es kann sich **einer Vertrauensperson** bedienen.

Der **Vorsitzende des 1. Ausschusses unterrichtet den Präsidenten des Deutschen Bundestages und den Vorsitzenden derjenigen Fraktion oder Gruppe, der das betroffene Mitglied des Bundestages angehört**, über die **beabsichtigte** Feststellung **des 1. Ausschusses**.

5. Die Feststellung des **1. Ausschusses über ein Mitglied des Bundestages** wird **unter Angabe der wesentlichen Gründe** als Bundestagsdrucksache veröffentlicht. In die **Bundestagsdrucksache** ist auf Verlangen eine Erklärung des betroffenen Mitgliedes des Bundestages in angemessenem Umfang aufzunehmen.

Bericht der Abgeordneten Joachim Hörster, Manfred Richter (Bremerhaven) und Dieter Wiefelspütz

1. Ablauf der Beratungen

Der Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/586 sowie der Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/1148 sind dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung federführend sowie dem Innenausschuß und dem Rechtsausschuß mitberatend überwiesen worden. Der Gesetzentwurf und Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes sowie für Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auf Drucksache 12/1324 sowie der Gesetzentwurf der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministertgesetzes (Stasi-Überprüfungsgesetz) auf Drucksache 12/1325 sind lediglich dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung überwiesen worden.

Der Innenausschuß hat am 6. November 1991 mitberatend zu den Vorlagen auf den Drucksachen 12/586 und 12/1148 sowie gutachtlich zu den Vorlagen auf den Drucksachen 12/1324 und 12/1325 eine Stellungnahme abgegeben. Diese Stellungnahme hat den folgenden Wortlaut:

„Der Innenausschuß empfiehlt bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen mehrheitlich, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1324 zuzustimmen.

Es gibt dabei folgende Hinweise:

1. Zu Absatz 2 der Richtlinien will der Innenausschuß sichergestellt haben, daß keine Akten Betroffener oder Dritter, die Mitglieder des Bundestages sind, in die Beratungen miteinbezogen werden können.
2. Er regt an,
 - die Richtlinien durch ergänzende Regelungen (Zweckbindung, Löschung, Aufbewahrung) datenschutzfreundlicher zu gestalten,
 - in § 4 der Richtlinie ermessensleitende Ausgangsüberlegungen hineinzunehmen,
 - bezüglich der Größe des Gremiums neue Überlegungen anzustellen.

Der Innenausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 12/1325 abzulehnen; den Antrag auf Drucksache 12/586 hält er für erledigt.

Er empfiehlt, mit großer Mehrheit gegen eine Stimme der antragstellenden Gruppe, den Antrag der Gruppe

der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/1148 abzulehnen.“

Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 4. Dezember erklärt:

„Der Rechtsausschuß empfiehlt dem federführenden Ausschuß mehrheitlich, die Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 12/1324 – in der Fassung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP betr. Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit vorzuschlagen und die Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 12/1325 – vorzuschlagen.

Des weiteren empfiehlt er zu dem Antrag der Abgeordneten Ingrid Köppe und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/586 – und zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS/Linke Liste – Drucksache 12/1148 – den Vorschlag zu einer Ablehnung dieser Anträge.“

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat die Vorlagen auf den Drucksachen 12/586, 12/1148, 12/1324 und 12/1325 in seinen Sitzungen vom 30. Oktober, 7. und 14. November sowie 4. Dezember 1991 beraten. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in der Sitzung vom 30. Oktober 1991 schriftliche Vorschläge zur Änderung des § 13 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages sowie für eine Anlage 7 betr. „Grundsätze und Verfahrensweisen für die Überprüfung der Abgeordneten auf etwaige Verbindung zum Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR (MfS/AfNS)“ vorgelegt.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat am 11. November 1991 mit dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes in Berlin ein Informationsgespräch geführt und bei dieser Gelegenheit die Archivräume des Bundesbeauftragten besichtigt.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat beschlossen, den Gesetzentwurf und Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 12/1324 als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag zugrunde zu legen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1324 in der Ausschußfassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP bei Stimmenthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Er hat auf der Grundlage des Antrags in Drucksache 12/1324 die „Richtlinien zur Überprüfung auf Tätigkeit oder poli-

tische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ in der Ausschlußfassung gemäß Anlage 2 zur Beschlußempfehlung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen.

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat außerdem mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, den Antrag auf Drucksache 12/586 sowie den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1325 abzulehnen. Außerdem hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP sowie der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/1148 abgelehnt.

2. Ergebnis der Beratungen

2.1 Auf der Grundlage des Gesetzentwurfs und Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf Drucksache 12/1324 hat der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung befürwortet, daß eine Überprüfung von Mitgliedern des Bundestages auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) der ehemaligen DDR einerseits eine gesetzliche Grundlage im Abgeordnetengesetz durch Einfügung eines neuen § 44 b und andererseits eine geschäftsordnungsrechtliche Regelung durch besondere, vom Deutschen Bundestag beschlossene „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ erhalten soll.

2.2 § 44 b des Abgeordnetengesetzes regelt die Fälle, in denen der Deutsche Bundestag Auskünfte über Mitglieder des Bundestages beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes anfordern darf. Diese Vorschrift bildet die notwendige Brücke zum Stasi-Unterlagengesetz (StUG) vom 14. November 1991, das die Berechtigung des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes zu Auskünften u. a. an den Deutschen Bundestag regelt; in § 21 Abs. 1 StUG wird der Bundesbeauftragte sogar verpflichtet, dem Deutschen Bundestag Erkenntnisse über Mitglieder des Bundestages mitzuteilen, falls solche gelegentlich anderer Überprüfungen anfallen.

Die Beschlußempfehlung des 1. Ausschusses zu § 44 b des Abgeordnetengesetzes lehnt sich im Wortlaut an den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/1324 an. Sie wählt lediglich einen anderen Aufbau der Vorschrift. In Absatz 1 wird der Regelfall für eine Initiative zur Überprüfung behandelt, nämlich das Antragsrecht der Mitglieder des Bundestages, sich freiwillig einer Überprüfung auf eine Stasi-Mitarbeit zu unterziehen. In Absatz 2 wird zusätzlich dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für den Fall, daß konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht ei-

ner Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR auftreten, also für Ausnahmefälle, ein Initiativrecht für eine Überprüfung eingeräumt.

Absatz 3 legt die Zuständigkeit des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung für die Durchführung des parlamentsinternen Überprüfungsverfahrens fest.

In Absatz 4 wird der Deutsche Bundestag aufgefordert, die Einzelheiten des Verfahrens zur Feststellung einer Tätigkeit oder Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit in Richtlinien festzulegen.

2.3 Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat sich bei seiner Beschlußempfehlung zu den „Richtlinien zur Überprüfung auf eine Tätigkeit oder politische Verantwortung für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit“ ebenfalls eng an den Antrag auf Drucksache 12/1324 angelehnt. Er hat indes im Sinne des angestrebten Zieles einige ergänzende und klarstellende Regelungsvorschläge empfohlen.

Der 1. Ausschuß empfiehlt, die Richtlinien in Nummer 1 durch eine Vorschrift über die Zuständigkeit einzuleiten und wesentliche Punkte des Verfahrens des 1. Ausschusses voranzustellen.

Die Nummer 1 erlaubt dem 1. Ausschuß, um die Durchsicht von Unterlagen auch praktisch bewältigen zu können, daß er in den einzelnen Fällen Mitglieder des Ausschusses mit der konkreten Durchsicht der Unterlagen beauftragt.

Der 1. Ausschuß empfiehlt außerdem, in besonderen Fällen Entscheidungen des 1. Ausschusses von einer qualifizierten Mehrheit seiner Mitglieder abhängig zu machen, um gerade dort den Verdacht parteipolitisch motivierten Vorgehens zu zerstreuen. Zwei Drittel der Mitglieder des 1. Ausschusses sollen danach erforderlich sein, um eine Anfrage beim Bundesbeauftragten über ein Mitglied des Bundestages einzuleiten, falls sich gegen ihn konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht einer Tätigkeit oder Verantwortung für den Staatssicherheitsdienst ergeben. Die gleiche Mehrheit soll erforderlich sein, wenn zusätzliche Auskünfte notwendig werden, nachdem der Bundesbeauftragte bereits Informationen an den 1. Ausschuß geleitet hat. Eine Zweidrittelmehrheit der Ausschußmitglieder soll schließlich auch für eine Entscheidung zur Feststellung des Prüfungsergebnisses notwendig sein.

In Nummer 2 des Richtlinienentwurfs in der Ausschlußfassung wird der Präsident des Deutschen Bundestages entsprechend der Vorlage in Drucksache 12/1324 verpflichtet, den Bundesbeauftragten um Auskunft zu ersuchen, falls ein Mitglied des Bundestages es verlangt oder der 1. Ausschuß konkrete Anhaltspunkte für den Verdacht der hauptamtlichen oder inoffiziellen Tätigkeit oder politischen Verantwortung eines Mitgliedes des Bundestages für das MfS/AfNS festgestellt hat.

Nummer 3 der Richtlinien in der Ausschlußfassung konkretisiert gegenüber dem Richtlinienentwurf auf Drucksache 12/1324, daß sich das bundestagsinterne Überprüfungsverfahren auf Urkunden zu stützen hat. Es wird in dieser Vorschrift ausgeschlossen, daß der 1. Ausschuß bei der Überprüfung eines Mitgliedes des Bundestages Ermittlungen durch Zeugenvernehmungen durchführt. Die Feststellung des Sachverhaltes soll sich lediglich auf die Aktenlage stützen.

Das Überprüfungsverfahren vermeidet nicht zuletzt dadurch jeden Anschein, es könnte sich um ein parlamentarisches Untersuchungsverfahren oder gerichtsähnliches Verfahren handeln.

Nummer 4 der Richtlinien in der Ausschlußfassung entsprechen dem Vorschlag von Nummer 3 der Richtlinien in der Fassung der Drucksache 12/1324. Der Ausschuß empfiehlt lediglich, daß das betroffene Mitglied des Bundestages sich allgemein einer von ihm frei gewählten Vertrauensperson bedienen kann.

Nummer 5 der Richtlinien in der Ausschlußfassung beläßt es nicht wie der Entwurf in der Drucksache 12/1324 im Ermessen des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, ob die Feststellungen des 1. Ausschusses veröf-

fentlicht werden. Nach der Beschlußempfehlung ist der 1. Ausschuß gehalten, die Feststellung, daß eine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit oder eine politische Verantwortung für das MfS/AfNS der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik als erwiesen anzusehen ist, in einer Bundestagsdrucksache zu veröffentlichen. Das Ergebnis einer Überprüfung gemäß § 44b Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes ist ebenfalls zu veröffentlichen. In der Feststellung des Überprüfungsergebnisses sind auch die wesentlichen Gründe bekanntzugeben, die den 1. Ausschuß zu seiner Entscheidung geführt haben. Die Feststellung, daß eine Mitarbeit oder politische Verantwortung nicht als erwiesen anzusehen ist, wird nur auf Verlangen des betroffenen Mitgliedes des Bundestages veröffentlicht. Eine Veröffentlichung entfällt indes, wenn das betroffene Mitglied des Bundestages vorher sein Mandat niedergelegt hat.

2.4 Die Richtlinien gemäß Anlage 2 der Beschlußempfehlung ersetzen die Regelung, die der Deutsche Bundestag auf der Grundlage des Beschlusses des 11. Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990 zur Behandlung von Verdächtigungen gegen Mitglieder des Deutschen Bundestages am 20. Dezember 1990 vorläufig beschlossen hat.

Bonn, den 4. Dezember 1991

Joachim Hörster

Manfred Richter (Bremerhaven)

Dieter Wiefelspütz

Berichterstatter

